

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Mod 154 REV 07 – Juli 2023



1. Angebot

Die Firma STABILIT SUISSE SA (nachher STABILIT) hat die Möglichkeit, ihr Angebot jederzeit zu widerrufen, sei denn, es wurde verbindlich eine bestimmte Frist vereinbart. Im Fall des Widerrufs hat der Käufer in jedem Fall kein Recht auf eine Entschädigung.

2. Vertragsabschluss und Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen

- 2.1. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen mit der endgültigen Auftragsbestätigung durch STABILIT als abgeschlossen oder (ii) in dem Moment, wo der Käufer mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten beginnt.
- 2.2. Mit dem Vertragsabschluss erkennt der Käufer ohne Vorbehalt die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen an, insofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von den Parteien abgeändert wurden. Mögliche allgemeine Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3. Im Fall von Abweichungen bei den in verschiedenen Sprachen abgefassten Verkaufsbedingungen ist die italienische Version gültig.
- 2.4. STABILIT kann die Allgemeinen Verkaufsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderung kann auch durch Veröffentlichung im Internet vorgenommen werden. Der Kunde wird schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Die aktuelle Version kann im Internet eingesehen werden (www.stabilitsuisse.com/GCS).

3. Produkteigenschaften

- 3.1. Die Firma STABILIT hat die Möglichkeit, das bestellte Produkt technisch zu verändern, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für richtig hält. STABILIT wird den Käufer über jede wichtige Veränderung informieren.
- 3.2. Der Käufer informiert STABILIT sofort, spätestens bei Erhalt der Auftragsbestätigung, über mögliche gesetzliche, staatliche, technische oder sonstige Bestimmungen, welche die Ausführung des Vertrages beeinflussen können, und vornehmlich solche, die für STABILIT eine Änderung der Herstellung, der Verpackung oder der Installation des Produktes nötig machen könnten.

4. Preis

- 4.1. Die in der Auftragsbestätigung von STABILIT angegebenen Preise sind verbindlich. Auf jeden Fall STABILIT behält sich vor, die Preise nach vorhergehender schriftlicher Benachrichtigung des Käufers zu erhöhen, und zwar im Fall von Preissteigerungen der Rohstoffe von wenigstens 3 (drei) % und/oder im Fall von Schwankungen des Wechselkurses von 3 (drei) % oder darüber bei Preisen, die nicht in Schweizer Franken (CHF) angegeben sind.
- 4.2. Falls schriftlich nicht anders festgelegt, verstehen sich die Preise frei ab Werk (und zwar Lieferung ex works nach den anwendbaren Incoterms 2020 Normen). Im Falle den mit der Kunde vereinbarten Preis einschließlich Transport ist, hat STABILIT das Recht, im Falle von wichtige Transportpreiserhöhungen, den Preis anzugleichen.
- 4.3. Auf Wunsch des Kunden, bei direkter Rechnungsstellung in Frankreich und außer in Sonderfällen, wird Stabilit Suisse auf alle in der Rechnung und in der Auftragsbestätigung angegebenen Produkte einen ÖKO-ZUSCHUSS gemäß dem Rundschreiben "AGEC" (eindeutige Identifikationsnummer FR344489_04GQMT) erheben.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen. In Ermangelung derselben müssen die Rechnungen im Voraus bezahlt werden.
- 5.2. Falls der Käufer die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhalten sollte, wird ihm – ohne Mahnung – ein Verzugszins in Höhe des Diskontsatzes der Ausgangswährung mit 2 (zwei) % Aufschlag berechnet. Außerdem ist STABILIT bis zur vollständigen Zahlung der schuldigen Beträge zu keiner weiteren Auslieferung verpflichtet.

6. Verrechnung ausgeschlossen:

Jede Art von Verrechnung seitens des Käufers ist ausgeschlossen.

7. Liefertermine

- 7.1. Welcher Liefertermin auch vereinbart ist, es gilt der auf der Auftragsbestätigung von STABILIT genannt. Die von Stabilit angegebene Lieferzeit muss als Richtwert angesehen werden und ist in jedem Fall unverbindlich. Verzögerungen können keinen Anspruch auf Entschädigung oder Stornierung der Bestellung erheben.
- 7.2. Die von STABILIT bestätigte Lieferfrist kann von STABILIT verschoben werden, solange der Käufer die Zahlungsbedingungen sowohl in Bezug auf die laufende Bestellung als auch in Bezug auf frühere Lieferungen nicht erfüllt.

7.3. Die Lieferung erfolgt ex-works gemäss Incoterms 2020, sofern die Parteien nichts Anderes schriftlich vereinbart haben.

7.4. Der Liefertermin wird angemessen verschoben im Fall, daß Verhinderungen eintreten, die, die Firma STABILIT unmöglich vermeiden kann, ganz gleich, ob diese bei STABILIT oder bei deren Lieferanten auftreten, vor allem im Falle der Lieferverzögerung von Rohstoffen an STABILIT.

7.5. Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Der Käufer kann die Lieferung der Ware innerhalb von 45 Tagen nach dem festgelegten Datum nicht verweigern.

8. Überprüfung der Lieferung

Eventuelle Transportmängel sind von dem Käufer umgehend festzustellen und in die CMR einzuzeigen. Der Käufer muss STABILIT innerhalb 2 (zwei) Arbeitstagen über solche Mängel schriftlich informieren. Das Vorhandensein von Mängeln muss jedenfalls innerhalb von 3 (drei) Monaten seit Bereitstellung der Ware mitgeteilt werden und bevor das Produkt installiert, verändert oder irgendwie verarbeitet wurde. Außerdem muss dieses Produkt verfügbar sein, um von STABILIT geprüft oder zurückgenommen zu werden. Nach dieser Frist gilt die Ware als akzeptiert.

9. Garantie

- 9.1. Es obliegt dem Käufer, jeweils in Eigenverantwortung zu entscheiden, und mit den Mitteln, die er für am besten geeignet hält, ob das von STABILIT gelieferte Produkt sich für den beabsichtigten Verwendungszwecke eignet. Die technische Hilfe, die eventuell von STABILIT geleistet wurde, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form, bringt keinerlei Verantwortung seitens STABILIT mit sich. STABILIT ist keinesfalls dafür verantwortlich, wenn sich das vom Käufer ausgewählte und daher gelieferte Produkt nicht für die Anwendung eignet. Dies gilt auch für den Fall, dass das Produkt Schäden an Anlagen, Gebäuden oder Materialien eines Dritten verursacht.
- 9.2. Während der Garantiezeit verpflichtet sich STABILIT, auf schriftliche Anfrage und nach eigener freier Wahl, (i) kaum mögliche Mängel zu beseitigen oder (ii) das mangelhafte Produkt zu ersetzen (in diesem Fall gehört der Ersatzprodukt zu STABILIT) oder (iii) den Käufer für den erlittenen Schaden zu entschädigen, wobei STABILIT allerdings darauf besteht, daß die Entschädigung nicht über dem Kaufpreis des jeweiligen mangelhaften Produktes liegen kann. Jeder weitere Anspruch, der wegen des mangelhaften Produktes geltend gemacht wird, ist ausgeschlossen. Vor allem sind ausdrücklich weitere Kosten ausgeschlossen wie Transportkosten, Aufbau- und Ausbaurkosten und weitere Kosten und die Möglichkeit für den Kunden, die Auflösung des Vertrages und die Entschädigung von den Schulden zu verlangen.
- 9.3. Ausgeschlossen ist jede Garantie für Schäden, die zurückzuführen sind auf normalen Verschleiß, Abnutzung, mangelnde Wartung, Nichtbeachtung der Anweisungen für die Beförderung, Lagerung und Montage, fehlerhafte Montage, verfehlten Warenumschlag oder auf Schäden, die durch den Transport verschuldet sind, aus Gründen, die STABILIT nicht angelastet werden können.
- 9.4. Der Käufer kann seine eigenen Garantieforderungen nur gegenüber STABILIT geltend machen, wenn er regelmäßig all seinen Vertragspflichten nachgekommen ist und sofort alle Maßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu reduzieren.

10. Verpackung

Sofern schriftlich nichts anders vereinbart wurde, gelten die STABILIT Verpackungsbedingungen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Firma STABILIT bleibt Eigentümerin des Produktes, solange sie nicht alle Zahlungen, wie im Vertrag vereinbart, vollumfänglich erhalten hat.
- 11.2. Der Käufer wird auf eigene Kosten, während der ganzen Dauer des Eigentumsvorbehaltes, für die Erhaltung und Versicherung des Produktes sorgen. Der Käufer soll ebenso jede notwendige Vorkehrung treffen, um das Eigentumsrecht von STABILIT zu bewahren.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag und alle Rechtsbeziehungen des Käufers zu Stabilit unterliegen der Schweizer Rechtsprechung. Die Anwendung des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Firmensitz von STABILIT: Stabio-Schweiz. Doch STABILIT behält sich auch das Recht vor, den Käufer auch beim zuständigen Gericht seines Firmensitzes/Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

STABILIT SUISSE SA

Via Lische 11/13 - P.O. Box 702 - 6855 Stabio - Switzerland - P.Iva CHE-101.684.884

T. +41 (0)91 641 72 72 F. +41 (0)91 641 72 80 info@stabilitsuisse.com

www.stabilitsuisse.com